

Wochen=

der Churfürstlich=



Blatt

Sächsisch=

Voigtländischen

Crenz=Stadt Plauen

Siebender Jahrgang. Viertes Vierteljahr.

Zugesetzte Artikel in der Kapitulation, mit welcher Mannheim am 22sten Nov. 1795. wieder an die Kaiserl. übergieng.

1) Die Garnison darf keine bedeckte Wagen mit aus dem Plaze führen, mithin werden alle militärische Geräthschaften ohne Ausnahme, Kriegekasse, Kriegsvorrath, Pferde, Montirungsstücke, Lebensmittel, kurz alles nach einer genauen Spezifikation den dazu bestellten Kaiserl. Offiziers und Kommissairs übergeben. 2) Bis zur Auswechslung und Ratificirung dieser Kapitulationspunkte, werden gegenseitig zu Geiseln gestellt, ein Staabsoffizier und ein Hauptmann, die Morgen um 7 Uhr wieder ausgewechselt werden sollen. 3) Gleichfalls zeigt morgenfrüh der französische General die Anzahl der Wagen, die er braucht, wie auch den Zustand seiner Truppen an. 4) Die Garnison liefert alle Deserteurs an die Kaiserl. Truppen ab. Beschlossen im Hauptqtr. vor Mannheim d. 21. Nov. 1795.

Graf Würmser,

Generalkommandant der Kaiserlichen Truppen.

Zur Beglaubigung der Ordonanzoffizier des Divisionsgenerals Montaignu Gemöbling.

Mannheim, d. 27. Novbr. Auf Veranlassung des 8ten Artikels der wegen der Uebergabe der Stadt geschlossenen Kapitulation, in welchem der Französische Kommandant verlangte, daß die Churfürstliche Regierung, der Magistrat und die Einwohnerschaft wegen der Uebergabe der Stadt an die Franzosen nicht zur Verantwortung gezogen werden sollten, wird in der hiesigen Zeitung von Seiten der Churfürstl. Regierung zu Beseitigung eines Mißverständnisses erinnert, „daß weder die Churfürstl. Regierung, noch der Magistrat, noch die Einwohnerschaft an jenem Antrage, so wie an der wegen Uebergabe der Stadt an die Franzosen geschlossenen Kapitulation einen Antheil gehabt habe.“ — Heute sind viele Kaiserl. Truppen sowohl Infanterie als Kavallerie, hier über den Rhein gegangen.

Defo.

X